

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Latham & Watkins holt sich IP-Rechtler Christian Engelhardt

Dr. Christian Engelhardt ist mit Wirkung zum 1. November als Counsel zu **Latham & Watkins LLP** gewechselt. Er wird den weiteren Ausbau der Praxisgruppe Intellectual Property (IP) in Deutschland vom Hamburger Büro der internationalen Sozietät aus unterstützen. Der 37-Jährige war zuletzt bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz auf die Beratung im Fachbereich gewerblicher Rechtsschutz und IT spezialisiert. Von 2004 bis 2008 war Engelhardt bei Shearman & Sterling in der Praxisgruppe IP/IT tätig.

Dazu **Götz Wiese**, Hamburger Office Managing Partner bei Latham & Watkins: „Dr. Christian Engelhardt passt hervorragend zu uns, menschlich wie fachlich. Insbesondere seine hohe Branchenexpertise und seine



Dr. Christian Engelhardt

Erfahrung werden unserem IP-Geschäft weiteren Schub geben.“ Bei Latham & Watkins LLP (www.lw.com), 1934 in Los Angeles gegründet, beraten mittlerweile rund 2.000 Anwälte an 31 Standorten weltweit Mandanten. In Deutschland verfügt die Full-Service-Kanzlei über 150 Berufsträger in den Büros Frankfurt, Hamburg und München. (al)

CMS-Verbund gewinnt neues Mitglied in Portugal

Die portugiesische Sozietät **Rui Pena, Arnaut & Associados (RPA)** wird zum 1. Januar 2012 vollwertige Mitgliedssozietät von CMS. Wie die Kanzlei mitteilt, wurde die Expansion Mitte Oktober durch das CMS

Executive Committee (www.cmslegal.com) genehmigt. Rui Pena, Arnaut & Associados ist eine Full-Service-Sozietät mit Sitz in Lissabon. Die Kanzlei hat zudem enge Kontakte in Brasilien, Angola und Timor. (al)

VG Media und Kabel BW beenden Streit um Weitersenderechte

Die Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender **VG Media** und der Baden-Württembergische Kabelnetzbetreiber **Kabel BW** haben ihren Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe und dem Landgericht Berlin einvernehmlich beendet. Wie die VG Media mitteilte, schlossen Verwertungsgesellschaft und Kabelnetzbetreiber eine neue umfassende Vereinbarung über die Einräumung und Vergütung der von der VG Media wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Kabelweitersendung.

Dazu erklärte **Harald Rösch**, Vorsitzender der Kabel BW-Geschäftsführung: „Mit dem Kompromiss, den wir mit der VG Media erreicht haben, sind



Harald Rösch

wir sehr zufrieden. Für unsere Kunden aus der Wohnungswirtschaft besteht nun ebenfalls Rechtssicherheit, auch sowie sie keine Verträge direkt mit der VG Media oder Sendern geschlossen haben. Die langjährigen Auseinandersetzungen haben damit aus unserer Sicht ein erfreuliches Ende gefunden.“ (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Honorarstreit: Springer zahlt an Paparazzo	2
Ob Bildersuche oder beleidigender Blog-Eintrag	
Google punktet vor dem BGH	3
Titelschutzanzeigen: 38 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 38 neuen Titel dieser Woche

E ENIC	H healthheads	Professor Dietrich Grönemeyer, Dein Rücken, Dein Herz
A Akustik Guitar Fitness	Heute schon im Morgen ankommen	R Remarry Me
B	History Food	Remarry Me - Für immer und immer
Balkan Allstars	Hot mode & shopping	
BUNGA BUNGA	K	S
D	Ke NEXT	SHIFT
Der Lobbyist	Kochen und backen mit Oma	Sprinter - Haltlos in die Nacht
Die Zinken und der Serpent	L	Spungel
E	Lorenz Büffel	State of the Art Photography
eDel	M	V
eDel - Das besondere Magazin	Marketing X.X	Versteh' die Wirtschaft
E-Drums - Grundlagen und Praxis	mploy	W
Einfach logisch	P	Wer traut wem?
F	Partystadl Allstars	Wer verliert, gewinnt
Faszination Tier & Natur	Partystadl Hits	Wirtschaft geht uns alle an
Fat Fighters	Philo	Titelschutz aufgehoben:
FördeWerke	Philosophie Magazin	Simplify your Wife
	Piano Fitness	Simplify your Man

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.11.2011, Woche 45, Nr. 1048
Anzeigenschluss: 04.11.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.11.2011, Woche 46, Nr. 1049
Anzeigenschluss: 11.11.2011, 10 Uhr

Honorarstreit: Axel Springer zahlt an Paparazzo nachträglich Lizenz

Mit dem gerichtlichen Vergleich fand ein Prozess vor dem **Amtsgericht Hamburg** wegen Urheberrechtsverletzung sein Ende. Der Fotograf hatte 2006 einen prominenten Politiker am Strand fotografiert und das Foto der „Bild“ angeboten. Im vergangenen Jahr wurde das Promi-Foto zu seiner Überraschung im Innenteil der Hamburg-Ausgabe veröffentlicht. Der Anwalt des

Fotografen, Medienrechtler Kay Ole Johannes, hatte wegen des unerlaubten Abdrucks bereits eine einstweilige Verfügung erwirkt.

Der Rechtsstreit war entbrannt, weil das Boulevardblatt sich im Nachhinein auf das einstmalige Angebot berief und die Nutzungsrechte für sich beanspruchte. Für den Abdruck wollte sie dem Foto-

grafener 80 Euro zahlen. Das Medienhaus meinte, dass die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) einschlägig seien. Diese enthalten durchschnittliche Nutzungshonorare für Fotografien. Das Amtsgericht Hamburg wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es an die Honorarempfehlungen nicht gebunden ist (Az. 36 A C 443/10). Das

Medienunternehmen zahlt rund 800 Euro nachträglich an Lizenz. Wegen des Vergleichs muss ein Gutachter den Schadensersatz nun nicht extra beziffern.

Quelle:
Anwaltskanzlei JOHANNES
Kanzlei für Wirtschafts-
und Medienrecht, Hamburg

Ob Bildersuche oder beleidigender Blog-Eintrag - Google punktet vor dem BGH

Suchmaschinendienstleister Google konnte in den vergangenen Wochen vor dem Bundesgerichtshof in zwei Fällen wichtige Teilsiege erringen.

Thumbnails sind zulässig

Der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat entschied erneut zugunsten von Googles Bildersuche. Der Suchmaschinenbetreiber könne nicht wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, wenn geschützte Werke in den Vorschaubildern (thumbnails) der Bildersuche wiedergegeben werden, so das Gericht. Ein Hamburger Fotograf hatte auf Unterlassung geklagt, weil bei einer Suchanfrage Abbildungen von ihm angefertigter Fotos der Moderatorin Collien Fernandes als Vorschau-bilder angezeigt wurden. Der Fotograf argumentierte, er habe den Betreibern der Internetseiten, auf denen sich die Fotos befanden, keine Nutzungsrechte eingeräumt. Die Karlsruher Richter wiesen zunächst auf eine Entscheidung (AZ: I ZR 69/08) des vergangenen Jahres hin. Darin heißt es: Ein Urheber, der die Abbildung eines geschützten Werkes

ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, hat durch schlüssiges Verhalten seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschau-bildern der Abbildung erklärt.

Suchmaschinen können keine „Rechte“ erkennen

Eine solche Einwilligung liege auch dann vor, wenn die Abbildung eines Werkes von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins Internet eingestellt würde. Es sei allgemein bekannt, dass Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist. Deshalb könne und dürfe der Betreiber einer Suchmaschine eine solche Einwilligung dahin verstehen, dass sie sich auch auf die Anzeige von solchen Abbildungen in Vorschau-bildern erstreckt, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Dem Ur-

heber sei es allerdings unbenommen, diejenigen wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, die diese Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.

Äußerungsrechte: Wann kann ein Bloghoster für Beleidigungen in Anspruch genommen werden?

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem aktuellen Urteil die Prüfpflichten eines Hostproviders präzisiert. In der Sache ging es um einen Immobilienunternehmer, der auf „mallorca.blogspot.com“ u.a. als „Bankrotteur und Betrüger“ bezeichnet wurde. Der Geschäftsmann erhob Klage gegen Google, Betreiber von „blogspot.com“.

Nach dem Urteil des BGH muss ein Hostprovider im Falle eines verletzenden Blog-Eintrags nur tätig werden, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann.

So muss der Provider

- die Beanstandungen grundsätzlich an den Blog-Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterleiten.

- Bleibt diese aus, ist der Beitrag zu löschen.

- Ergeben sich berechtigte Zweifel, ist der Provider gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und ggf. Nachweise zu verlangen aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt.

- Legt der Betroffene die erforderlichen Nachweise nicht vor, ist eine weitere Prüfung nicht veranlasst.

- Ergibt sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, ist der beanstandete Eintrag zu löschen. (al)

„Vorschau-bilder II“ Urteil vom 19.10.2011

AZ: I ZR 140/10

„Verantwortlichkeit eines Hostproviders“

Urteil vom 25.10.2011

AZ: VI ZR 93/10

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**mploy
healthheads
ΞNIC**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Online und Offline-Dienste.

**sciomondo Medien GmbH,
Godeffroystraße 46, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**Die Zinken und der Serpent
Akustik Guitar Fitness
Piano Fitness
E-Drums - Grundlängen und Praxis**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Professor Dietrich Grönemeyer,
Dein Rücken, Dein Herz
Kochen und backen mit Oma**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Einfach logisch
Sprinter - Haltlos in die Nacht**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Lorenz Büffel
Balkan Allstars
Partystadl Allstars
Partystadl Hits**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zahlenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Tonträgerpromotion, Film-, Hörfunk-, Software-, Off- und Online-Dienste und -Produkte, Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising-Erzeugnisse.

**Arimedia, Arthur Riegel,
Konradstraße 156, 41812 Erkelenz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wer traut wem?
Remarry Me
Remarry Me - Für immer und immer**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BUNGA BUNGA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Kleeberg,
Heeruferweg 11, 13460 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Lobbyist

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ihde & Partner Rechtsanwälte,
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Faszination Tier & Natur

in allen Schreibweisen, Gestaltungsformen, Wortverbindungen und mit allen Zusätzen für alle Medien insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SOMMER.Presse & PR,
Prinzenstraße 27 a, 80639 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Philosophie Magazin Philo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft,
Wittelsbacherplatz 1, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

SHIFT

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hot mode & shopping

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fat Fighters Wer verliert, gewinnt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RedSevenEntertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

eDel eDel - Das besondere Magazin

in allen Darstellungsformen und Zusammensetzungen in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,
Moselstraße 14, 41464 Neuss**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

State of the Art Photography

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Feymedia Verlagsgesellschaft mbH,
Kaiserswerther Straße 115, 40474 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Spungel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Unternehmensberater Werner Krüger,
Sulzaer Straße 8, 14199 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Marketing X.X Heute schon im Morgen ankommen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New School Verlag,
Wintermühlenhof 4, 53639 Königswinter**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wirtschaft geht uns alle an Versteh' die Wirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rasso Wolff,
Alte Dorfstraße 7, 84184 Tiefenbach-Heidenkam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ke NEXT Konstruktion & Engineering

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

History Food

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disc, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, UMTS, SMS, WAP), sowie für Merchandising-Produkte und Veranstaltungen aller Art.

**Rechtsanwälte Frömming und Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

FördeWerke

in allen denkbaren Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen und Untertiteln für alle Medien und Datenträger sowie für Onlinedienste und Internet.

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Partnerschaft,
Holstenstraße 37, 24103 Kiel

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de



Der Fachverband Sponsoring FASPO ist die zentrale Interessenvertretung der Sponsoringwirtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

FASPO Deutschland Rödingsmarkt 43 · 20459 Hamburg
FASPO Österreich Gußhausstraße 15 · 1040 Wien
FASPO Schweiz Zürcherstrasse 41 · 8400 Winterthur
info@faspo.de · www.faspo.de



FASPO

Sponsoring emotionalisiert